Beschlussvorlage



Ordnungsamt

Amt: 202 Singler	Datum: 15.08.2016	S Az.:	Az.: 968.4 Drucksad		Drucksac	che Nr.: 112/2016		
Beratungsfolge		Terr	nin	Bera	atung	Kennı	ıng	Abstimmung
Haupt- und Persor	nalausschuss	12.	09.2016	vorberatend		nichtöffentlich		
Haupt- und Persor	nalausschuss	10.	10.2016	vorberatend		nicht	nichtöffentlich	
Gemeinderat		24.	10.2016	bes	beschließend		öffentlich	
Ortschaftsrat Hugs	weier					öffen	tlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler						öffen	tlich	
Ortschaftsrat Kuhbach						öffentlich		
Ortschaftsrat Langenwinkel						öffentlich		
Ortschaftsrat Mietersheim						öffentlich		
Ortschaftsrat Reichenbach						öffentlich		
Ortschaftsrat Sulz						öffentlich		
Beteiligungsvermerke								
Amt Handzeichen								
Eingangsvermerke								
Oberbürgermeister Frster Bürgermeister B			meister	Haun	t- und Perso	Personalamt Kämmerei Rechts- und		Rechts- und

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lahr (Vergnügungssteuersatzung)

Abt. 10/101

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lahr (Vergnügungssteuersatzung).

Anlage(n):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lahr

Synopse - Änderungssatzung

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
☐ Einstimmig ☐ It. Beschluss	Datum	Handzeichen			
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Drucksache 112/2016 Seite - 2 -

Begründung:

1. Allgemeines / Besteuerung von Wettbüros

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG). Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Besteuerung unterliegt dabei der besondere entgeltliche Vergnügungsaufwand des Spielers für die veranstalteten Vergnügungen. Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vergnügungssteuer bestehen generell nicht. Sie soll und will regelmäßig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen, die sich in der Teilnahme an entgeltlichen Vergnügungsveranstaltungen im Gemeindegebiet äußert. Sie muss daher auf die sich Vergnügenden abwälzbar und darauf auch angelegt sein, wenn sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst von den Veranstaltern der Vergnügungen erhoben wird.

Im Gebiet der Stadt Lahr wurden bislang Geld- und Unterhaltungsspielgeräte, Musikboxen, Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Striptease und ähnliche Darbietungen, sowie die Vorführung pornografischer Filme (Pornokino) und seit 01.01.2014 auch Wettbüros mit Vergnügungssteuer belegt. Die Besteuerung von Geld- und Unterhaltungsspielgeräten trägt dabei im Wesentlichen zum Aufkommen der Vergnügungssteuer bei.

Eine Besteuerung von Wettbüros, in denen auf die Ergebnisse von Sportereignissen (Pferderennen, Fußballspiele u.a.) Geld gesetzt werden kann, erfolgte bis Anfang 2014 nicht. Erst nachdem bestätigende Verwaltungsgerichtsentscheidungen zur Besteuerung vorlagen, sich immer mehr Kommunen in Baden-Württemberg für eine Besteuerung entschieden hatten und sich auch der Städtetag Baden-Württemberg für die Besteuerung von Wettbüros aussprach, hatte die Verwaltung dem Gemeinderat empfohlen einen neuen Steuergegenstand in die Satzung aufzunehmen. Von den 38 Städten der Städtetagsgruppe B (> 40.000 Einwohner) erhoben zuletzt 16 Städte Vergnügungssteuer auf Wettbüros.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 28.01.2016 (2 S 2067/14) jedoch die entsprechenden Regelungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lahr für Wettbüros für unwirksam erklärt. Das Urteil ist seit 02.04.2016 rechtskräftig. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Besteuerung von Wettbüros als Steuergegenstand aus der Vergnügungssteuersatzung zunächst zu streichen.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Urteil des OVG Münster vor, das die Satzungsregelungen einer Stadt in Nordrhein-Westfalen zur Besteuerung von Wettbüros für zulässig erklärt. Das dortige OVG hat die Berufung zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Ob eine spätere Wiederaufnahme erfolgen kann ist anhand der weiteren Entwicklung in der Rechtsprechung zu beurteilen.

Drucksache 112/2016 Seite - 3 -

2. Vergnügungssteuersätze für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte

Der Vergnügungssteuer unterliegen u.a. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Satzungsgemäße Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist deren Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die Bruttokasse beinhaltet auch den Umsatzsteueranteil. Alternativen zu diesem Maßstab sind die Besteuerung der Nettokasse (ohne Umsatzsteuer) sowie der Spieleinsatz. In der Städtetagsgruppe B (> 40.000 Einwohner) besteuern 22 von 38 Städten nach der Bruttokasse. Zwölf Städte haben sich für die Besteuerung der Nettokasse und 4 Städte für die Besteuerung des Spieleinsatzes entschieden.

Der Steuersatz beträgt nach aktueller Vergnügungssteuersatzung **15** % des Einspielergebnisses (=der elektronisch gezählten Bruttokasse). Im Jahr 2015 wurden von 42 Automatenaufstellern 142 Spielgeräte in 52 Gaststätten und 192 Spielgeräte in 14 Spielhallen betrieben. Das Gesamteinspielergebnis aller Geldspielgeräte lag 2015 bei 9.169.965,00 €. Bei einem Steuersatz von 15 % betrugen die Vergnügungssteuereinnahmen hieraus 1.441.588,90 €. Darin berücksichtigt ist auch die Mindestbesteuerung der Geldspielgeräte und Steuernacherhebungen aus Vorjahren. Das Gesamtvergnügungssteueraufkommen lag 2015 bei 1.468.332,40 €.

Der (Gerätebestand	und das	Steueraufkommen	entwickelten	sich wie folat:
-------	---------------	---------	-----------------	--------------	-----------------

Jahr	Geldspielgeräte			Vergnügungssteuer-
	Spielhallen	Gaststätten	Gesamt	aufkommen
2015	192	142	334	1.468.332,40 €
2014	198	136	334	1.263.182,85 €
2013	200	145	345	1.183.942,27 €
2012	208	131	339	999.166,29 €
2011	184	128	312	782.396,97 €
2010	177	128	305	500.378,84 € *

^{*} Vergnügungssteuersatz lag bis 31.12.2010 bei 9 % des Einspielergebnisses.

Die Darstellung zeigt, dass seit 2012 eine relative Stabilität beim Gerätebestand eingetreten ist. Gleichzeitig stieg das Steueraufkommen bei gleich bleibendem Steuersatz jedoch deutlich an (+47 %). Die Steigerung folgt dem bundesweiten Trend nach deutlich höheren Umsätzen an Geldspielgeräten. Künftig ist mit sinkenden Aufkommen aus der Vergnügungssteuer zu rechnen, da aufgrund des Ersten Glückspieländerungsstaatsvertrages und des Landesglückspielgesetzes mit einem Geräterückgang gerechnet werden kann.

Die Unterhaltungsgeräte werden nach Stückzahl besteuert. In Gaststätten wird monatlich 35 € und in Spielhallen 65 € Vergnügungssteuer erhoben. Im Gegensatz zur Besteuerung von Geldspielgeräten ist es bei Unterhaltungsgeräten noch zulässig diese pauschal mit fixen Steuersätzen zu besteuern. Dies liegt darin begründet, dass Unterhaltungsgeräte nicht mit manipulationssicheren Zählwerken bestückt sind und somit der individuelle Vergnügungsaufwand der Spieler nicht besser ermittelt werden kann.

Drucksache 112/2016 Seite - 4 -

3. Interkommunaler Vergleich

Eine Auswertung der Städtetagsgruppe B (> 40.000 Einwohner) zeigt, dass der durchschnittliche Steuersatz bei der Besteuerung nach der Bruttokasse bei 19,11 % liegt. Von den 38 Städten dieser Größenordnung haben sich 22 für den Bruttokassenmaßstab entschieden. Der niedrigste Steuersatz liegt bei 13 % und wird von der Stadt Reutlingen angewandt. Dann folgen mit 15 % die Städte Lahr und Weinheim. Der höchste Steuersatz wird von der Stadt Waiblingen mit 24 % angewandt.

Weitere 12 Städte besteuern nach der sogenannten Nettokasse. Der durchschnittliche Steuersatz liegt dort bei 20 %. Der niedrigste Steuersatz liegt bei 17 % und der höchste bei 25 %.

Lediglich 4 von 38 Städten besteuern den Spieleinsatz. Dieser Maßstab stellt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch den den Vergnügungsaufwand des Spielers am besten abbildenden Maßstab dar. Nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung sind aber alle vorgenannten Maßstäbe mit den rechtlichen Anforderungen vereinbar.

Bei den Großen Kreisstädten des Ortenaukreises und in der Raumschaft Lahr ergibt sich folgendes Bild:

Ort	Steuersatz	Maßstab
Kehl	24	Nettokasse
Offenburg	20	Nettokasse
Achern	17	Nettokasse
Oberkirch	15	Nettokasse
Ettenheim	20	Bruttokasse
Mahlberg	17	Bruttokasse
Friesenheim	10	Bruttokasse

Ausgehend von den Einspielergebnissen 2015 in Höhe von 9.149.180,00 € wurden nachfolgend die Bruttokassensätze auf Nettokassensätze umgerechnet sowie das hieraus potenzielle erzielbare Vergnügungssteueraufkommen ermittelt:

Vergnügungs-	Bruttokasse	Nettokasse
steueraufkommen	in %	in %
1.926.463,24 €	21,01	25,00
1.833.933,00 €	20,00	23,80
1.772.346,18 €	19,33	23,00
1.742.293,35 €	19,00	22,61
1.695.287,65 €	18,49	22,00
1.650.593,70 €	18,00	21,42
1.618.229,12 €	17,65	21,00
1.541.170,59 €	16,81	20,00
1.464.112,06 €	15,97	19,00
1.387.053,53 €	15,13	18,00
1.375.494,75 €	15,00	17,85
1.309.995,00 €	14,29	17,00

. . .

Drucksache 112/2016 Seite - 5 -

Der aktuell in der Vergnügungssteuersatzung zur Anwendung kommende Bruttokassenmaßstab in Höhe von 15 % entspricht demnach 17,85 % der Nettokasse bei gleichem Vergnügungssteueraufkommen.

Die Auswertungen zeigen auch, dass die durchschnittliche Vergnügungssteuerbelastung bei den Kommunen, welche nach der Nettokasse besteuern, niedriger liegt als bei Kommunen, welche die Bruttokasse besteuern. Umgerechnet auf die Bruttokasse liegt der durchschnittliche Nettokassensteuersatz von 20 % demnach bei 16,81 % der Bruttokasse und somit um 2,19 % unter dem Durchschnitt der Kommunen, die nach der Bruttokasse besteuern. Bezieht man die auf die Bruttokasse umgerechneten Nettokassensteuersätze in die Durchschnittsermittlung in der vergleichbaren Städtetagsgruppe mit ein, dann liegt die durchschnittliche Besteuerung bei 18,45 %.

Die Besteuerung der Unterhaltungsgeräte mit fixen Steuersätzen ergibt in der vergleichbaren Städtetagsgruppe einen durchschnittlichen monatlichen Steuerbetrag von 50 € in Gaststätten und 108 € in Spielhallen. Die Steuersätze in Lahr liegen in Gaststätten bei 35 € und in Spielhallen bei 65 €. Bis 3/2015 waren in Gaststätten 5, ab 04/2015 2 Unterhaltungsgeräte und in Spielhallen 2015 ganzjährig 2 Unterhaltungsgeräte gemeldet. Das Vergnügungssteueraufkommen aus dieser Geräteart lag 2015 bei 3.660 €.

4. Grenzen der Besteuerung

Eine allgemeine Grenze der Lenkungsfunktion bei der Erhebung der Vergnügungssteuer besteht als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzip und Art. 12 GG insoweit, als der Vergnügungssteuer keine Erdrosselungswirkung zukommen darf. Eine Erdrosselung ist dann gegeben, wenn in die freie persönliche oder wirtschaftliche Betätigung des Betroffenen durch die Steuerbemessung in einer Weise eingegriffen wird, dass die Betätigung praktisch unmöglich gemacht oder unverhältnismäßig erschwert wird und wenn die Steuerbemessung durch diese Wirkung dem steuerlichen Zweck der Einnahmeerzielung gerade zuwiderlaufen würde. Bei der erdrosselnden Steuer schlägt die Einnahmeerzielungsfunktion der Steuererhebung in eine Verwaltungsgebühr mit Verbotscharakter um.

Die Vergnügungssteuer soll den Vergnügungsaufwand des sich Vergnügenden (des Spielers) erfassen, wird jedoch als indirekte Steuer beim Automatenaufsteller erhoben. Die bislang ergangenen Urteile sahen auch bei Steuersätzen von 20 % der Bruttokasse und auch darüber noch keine erdrosselnde Wirkung. Dennoch sind gerade solche hohen Steuersätze regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Eine Rechtsanwaltskanzlei, welche auch schon im Gebiet der Stadt Lahr tätige Aufsteller vertreten hat, hat bezüglich dieser Frage Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Drucksache 112/2016 Seite - 6 -

Bei der Erhebung der Vergnügungssteuer wird wie eingangs ausgeführt der Aufwand des sich Vergnügenden besteuert. Damit wird dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist jedoch landesweit unterschiedlich stark ausgeprägt, d.h. in Gebieten mit hohen Einkommen haben die Spieler mehr Mittel zur Verfügung, die sie zum Spielen verwenden können als in Gebieten mit geringeren Einkommen. Ein Vergleich der Einkommensteueranteile im Land lässt den Schluss zu, dass im Gebiet der Stadt Lahr eher geringere Mittel für Vergnügungen eingesetzt werden können, als dies andernorts der Fall ist. Daher kann ein interkommunaler Vergleich nur eine grobe Orientierung für die Festlegung des Steuersatzes darstellen.

5. <u>Anpassungsvorschlag / weitere Änderungsvorschläge der Vergnügungssteuersatzung</u>

Unter Berücksichtigung der Belastungswirkungen und der einzuhaltenden Grenzen der Besteuerung schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz für Geldspielgeräte ab 01.01.2017 von 15 % auf 18 % und ab 01.01.2018 auf 20 % der Bruttokasse zu erhöhen. Bei Annahme gleicher Einspielergebnisse ist von jährlichen Mehreinnahmen von rund 275 T€ bzw. 458 T€ auszugehen. Die Erhöhung entspräche einer Belastungserhöhung bei den Aufstellern von 20 % bzw. 33 %.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, den pauschalen monatlichen Steuersatz für Unterhaltungsgeräte in Gaststätten auf 50 € und in Spielhallen auf 80 € zu erhöhen. Hierdurch werden Mehreinnahmen von 900 € jährlich erwartet. Weitere Anpassungen der Steuersätze werden nicht vorgeschlagen.

Weitere Änderungsvorschläge:

Die Änderungsvorschläge in § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 13, § 9 Abs. 8 und § 11 Abs. 1 sind Ausfluss der Rechtsprechung zur Besteuerung von Wettbüros.

Die Änderung in § 1 der Vergnügungssatzung dient lediglich der Klarstellung.

Die zu § 4 Abs. 4 vorgeschlagene Streichung ist Ausfluss der Rechtsprechung des VG Karlsruhe vom 21.05.2015 (3 K621/14). Demnach ist eine Haftung des Eigentümers der Geräte für die Vergnügungssteuer nicht möglich, wenn der Aufsteller nicht zugleich Eigentümer der Geräte ist.

Der Änderungsvorschlag in § 6 Abs. 1 dient der sprachlichen Klarstellung.

Der Anpassungsvorschlag in § 7 Abs. 4 Buchstabe a) Nr. 1 sowie Buchstabe b) Nr. 1 (Mindeststeuersatz) greift den Beschluss des VGH vom 30.09.2009 (2 S 1672/09) zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lahr auf.

Mit der Vergnügungssteuer wird neben dem fiskalischen Zweck der Einnahmeerzielung auch ein Lenkungszweck, nämlich die Eindämmung der Spielsucht verfolgt. Drucksache 112/2016 Seite - 7 -

Durch die prozentuale Besteuerung der Gewinnspielgeräte ergänzt um eine Mindeststeuer wird insgesamt eine Verringerung der Anzahl der Gewinnspielgeräte bewirkt, weil diese an schwächer frequentierten Standorten nicht lohnend betrieben werden können. Die Konzentration auf umsatzstarke Standorte erschwert wiederum die Nutzung der Geräte durch die Spieler und dämmt damit zumindest in gewissem Umfang die Spielsucht ein. Im genannten Beschluss des VGH wird zur Mindeststeuer in der Stadt Lahr u.a. ausgeführt, dass bezogen auf das Satzungsgebiet der Stadt Lahr zu überprüfen sei, ob diese geeignet ist, die Anzahl der Gewinngeräte zu verringern. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte über die Höhe der Mindeststeuer nachgedacht werden. Unter Nr. 2 ist die Entwicklung der Geldspielgeräte im Gebiet der Stadt Lahr dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Anzahl der Spielgeräte seit 2010 deutlich angestiegen ist. Dies ist auch ein Indiz dafür, dass die angestrebte Lenkungswirkung mit dem derzeitigen Mindeststeuersatz nicht erreicht wurde. Die Verwaltung schlägt daher eine Anpassung der Mindeststeuersätze vor.

Der Änderungsvorschlag in § 7 Abs. 10 ist in Verbindung mit § 9 Abs. 7 zu sehen. Die bisherige Regelung war widersprüchlich und soll daher geändert werden.

Dr. Wolfgang G. Müller Oberbürgermeister

Jürgen Trampert Stadtkämmerer